



Rat der
Europäischen Union

020809/EU XXVI.GP
Eingelangt am 08/05/18

Brüssel, den 15. Januar 2018
(OR. en)

15686/17
ADD 1

PV/CONS 75
AGRI 696
PECHE 523

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3586.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(Landwirtschaft und Fischerei)
vom 11./12. Dezember 2017 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte
- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 3
- Fischerei** 3
2. Verordnung über TAC und Quoten für das Schwarze Meer im Jahr 2018
- b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 5
- Wirtschaft und Finanzen**..... 5
1. Omnibus-Vorschlag (landwirtschaftliche Bestimmungen)
2. EFSI-2.0-Verordnung
- Umwelt** 10
3. EHS/Luftverkehr
- Forschung** 10
4. Forschungsfonds für Kohle und Stahl – Beschluss über die Finanzbestimmungen

B-PUNKTE

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. Verordnung über die TAC und Quoten für den Atlantik und die Nordsee im Jahr 2018 11

*

* *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

A-PUNKTE

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 15394/17

Der Rat nahm die in Dokument 15394/17 enthaltene Liste der A-Punkte an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage des Dokuments 15686/17 INIT wiedergegeben.

Fischerei

2. **Verordnung über TAC und Quoten für das Schwarze Meer im Jahr 2018** C 15058/17 + ADD 1
14897/17 + **COR 1**

Annahme

vom AStV (1. Teil) am 6.12.2017 gebilligt

Der Rat nahm den Vorschlag in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14897/17) an und nahm die unten stehenden Erklärungen zur Kenntnis.

Erklärung des Rates und der Kommission zu Kontrollaspekten

"Nach Auffassung des Rates und der Kommission hat ein Vorgehen gegen die endemische IUU-Steinbuttischerei im Schwarzen Meer im Wege der effektiven Umsetzung des regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM hohe Priorität.

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sollten zumindest aufrechterhalten oder weiter verstärkt werden, wie in der Erklärung Bulgariens und Rumäniens dargelegt. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Kontrollsysteme zu verbessern und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

Die Kommission, der künftige bulgarische Vorsitz des Rates und die GFCM werden im Jahr 2018 eine hochrangige Konferenz über die Fischerei im Schwarzen Meer in Bulgarien organisieren, um einen Fahrplan für die nächsten zehn Jahre mit konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Fischerei im Schwarzen Meer im Einklang mit dem Projekt "BlackSea4Fish" festzulegen.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Mitglieder und kooperierenden Nichtmitglieder den regionalen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer, die von der GFCM im Jahr 2016 angenommene mittelfristige Strategie (2017–2020) sowie das Projekt "BlackSea4Fish" im Einklang mit der Bukarester Erklärung umfassend durchführen."

Erklärung Bulgariens und Rumäniens

"Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer für 2018 und nachdem sie anerkannt haben, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen im Schwarzen Meer ist, weiterhin ein robustes Monitoring-, Kontroll- und Überwachungssystem anzuwenden, zu Folgendem:

Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:

a) Steinbuttfischerei

- Beibehaltung der Fanggenehmigungen für Steinbutt, die bei 116 für Bulgarien und 48 für Rumänien liegen, und der Mindestzuweisung je Fischereifahrzeug;
- Ermittlung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen, die bei 8 für Bulgarien und 10 für Rumänien liegt, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen;
- Fortsetzung der strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe;
- Beibehaltung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See zumindest auf dem Niveau von 2017 – auch in Schonzeiten, auf Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines Zeitplans, die mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbart wurden;
- Beibehaltung oder Erhöhung der durch die EFCA koordinierten gemeinsamen Kontrollmaßnahmen im Jahr 2018, auch der Kontrollen auf See, bei der Anlandung, auf den Märkten, wie auch der Überwachung des Transports von Fisch auf der Straße;
- Überwachung der Rückwürfe in der Rapana-Schneckenfischerei, um die Auswirkungen auf Jungfische von Steinbutt und Dornhai zu bewerten, in Ergänzung zu den Bestimmungen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM);
- Bereitstellung von allen verfügbaren Fischereidaten und biologischen Daten zu Steinbuttfängen ab dem Jahr 2010;
- Erhöhung der Kontrollen auf See um 10 %, was die Durchführung der Markierung und Kennzeichnung von stationären Fanggeräten gemäß den Vorschriften der Europäischen Union anbelangt;
- statistische Überwachung der Einfuhren/Ausfuhren von Steinbutt in die und aus der Europäischen Union;
- Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Umsetzung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 (mehrjähriges Ausrichtungsprogramm (MAP) für Steinbutt) sowie allen sonstigen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um gegen Falschmeldungen, die IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

b) Dornhaifischerei

- Beibehaltung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai des Jahres 2015 für das Jahr 2018 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels getroffen wurden;
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord;
- Durchführung eines Pilotprojekts im Jahr 2018 zu der Rückwurfmenge von Dornhai (<90 cm Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung).

c) **Fischereidaten**

- Angesichts der weiteren Verstärkung der Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten im Hinblick auf das Schwarze Meer verpflichten sich Bulgarien und Rumänien dazu, Fischereidaten und biologische Daten zu allen unter die Rahmenregelung für die Datenerhebung fallenden Fischarten bereitzustellen, um den Gewinn von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf diesem Gebiet zu fördern.

Demnach müssen Bulgariens und Rumäniens Aktionspläne für Kontrollen für das Jahr 2018 die oben genannten Anforderungen erfüllen."

b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

15395/17

Wirtschaft und Finanzen

1. **Omnibus-Vorschlag (landwirtschaftliche Bestimmungen)**

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt



15577/17

+ ADD 1-ADD 3
PE-CONS 56/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde – bei Stimmhaltung der niederländischen und der belgischen Delegation – gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen.

(Rechtsgrundlage: Artikel 42, Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b AEUV).

Erklärungen der Kommission

"Zu Artikel 1 – Ländliche Entwicklung

- **Verlängerung der Laufzeit von Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums**
Ausgaben für die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 genehmigt wurden, werden weiterhin für eine ELER-Beteiligung in Betracht kommen, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 2023 an die Begünstigten ausgezahlt werden. Die Kommission wird die Fortsetzung der Stützung für die Entwicklung des ländlichen Raums nach 2020 im Rahmen ihres Vorschlags für den nächsten MFR behandeln.
- **Risikomanagement**
Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Funktionsweise und die Wirksamkeit der Risikomanagementinstrumente, die zurzeit in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 enthalten sind, im Rahmen ihres Vorschlags zur Modernisierung und Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu überprüfen.

- **Sanktionen für Leader**

Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen für LEADER gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zu überprüfen.

Zu Artikel 2 – Horizontale Verordnung

- **Krisenreserve**

Die Kommission bestätigt, dass die Funktionsweise der Reserve für Krisen im Agrarsektor und die Erstattung der im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin übertragenen Mittel gemäß Artikel 25 bzw. Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Rahmen der Vorbereitungen des nächsten MFR im Hinblick auf eine effiziente und rechtzeitige Intervention in Krisenzeiten überprüft werden.

- **Einzig Prüfung**

Die Kommission befürwortet den Ansatz der "Einzig Prüfung", was durch ihren Vorschlag für Artikel 123 der neuen Haushaltsordnung bestätigt wird. Die Kommission bestätigt auch, dass ein solcher Ansatz bereits nach dem derzeitigen Rechtsrahmen für die Verwaltung und Kontrolle von Agrarausgaben zulässig ist und dies in ihrer Prüfungsstrategie für den Zeitraum 2014-2020 berücksichtigt wurde. Wird die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 abgegebene Stellungnahme der Bescheinigenden Stelle als zuverlässig erachtet, so berücksichtigt die Kommission diese Stellungnahme bei der Beurteilung, ob Prüfungen der betreffenden Zahlstelle erforderlich sind.

Zu Artikel 3 – Direktzahlungen

- **Eiweißplan**

Die Kommission bestätigt ihre Absicht, die Situation von Angebot und Nachfrage bei Eiweißpflanzen in der EU zu überprüfen und die Möglichkeit der Aufstellung einer "Europäischen Pflanzeneiweißstrategie" in Betracht zu ziehen mit dem Ziel, die wirtschaftlich tragfähige und umweltfreundliche Erzeugung von pflanzlichem Eiweiß in der EU weiter zu fördern.

Zu Artikel 4 – GMO

- **Regelungen zur freiwilligen Produktionskürzung**

Die Kommission bestätigt, dass die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in ihren Artikeln 219 und 221 bereits die erforderliche Rechtsgrundlage enthält, die ihr gestattet, – vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln – Marktstörungen und andere spezifische Probleme auch auf regionaler Ebene zu beheben, und ihr auch die Möglichkeit gibt, Landwirten direkte finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Darüber hinaus wird der Vorschlag der Kommission, die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch ein sektorspezifisches Einkommensstabilisierungsinstrument zu ergänzen, den Mitgliedstaaten gestatten, in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums die Möglichkeit vorzusehen, Landwirte in einem spezifischen Sektor im Falle eines erheblichen Einkommensrückgangs zu entschädigen.

Die Kommission bestätigt ferner, dass sie nach Artikel 219 bei bestehenden oder drohenden Marktstörungen Regelungen, nach denen Erzeugern, die sich zur freiwilligen Verringerung ihrer Erzeugung verpflichten, eine Unionsbeihilfe gewährt wird, sowie die notwendigen Einzelheiten zur Funktionsweise einer solchen Regelung einführen kann (Beispiel: Delegierte Verordnung (EU) 2016/1612 der Kommission, ABl. L 242 vom 9.9.2016, S. 4).

- **Anerkennung länderübergreifender Branchenverbände**

Die Kommission weist darauf hin, dass Vorschriften für die Zusammenarbeit zwischen Erzeugern auf dem Gebiet der Anerkennung länderübergreifender Erzeugerorganisationen, länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und länderübergreifender Branchenverbände einschließlich der erforderlichen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten zurzeit in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/232 der Kommission festgelegt sind. Die Funktionsweise und Eignung dieser Vorschriften wird im Rahmen des laufenden Prozesses der Modernisierung und Vereinfachung der GAP geprüft werden.

- **Unlautere Handelspraktiken**

Die Kommission bestätigt, dass sie eine Initiative für die Lebensmittelkette eingeleitet hat, die nun die verschiedenen Phasen durchläuft, die nach den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung erforderlich sind. Sobald dieses Verfahren abgeschlossen ist, möglichst in der ersten Jahreshälfte 2018, wird sie über einen möglichen Legislativvorschlag entscheiden.

- **Zusammenarbeit zwischen Erzeugern**

Die Kommission nimmt die Einigung von Parlament und Rat über die Änderungen der Artikel 152, 209, 222 und 232 zur Kenntnis. Die Kommission stellt fest, dass die von Parlament und Rat vereinbarten Änderungen wesentlicher Art sind und ohne die nach Nummer 15 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung erforderliche Folgenabschätzung aufgenommen wurden. Dies führt zu Rechts- und Verfahrensunsicherheit in einem nicht wünschenswerten Ausmaß und mit unbekanntem Auswirkungen und Implikationen.

Da die Änderungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission insgesamt betrachtet eine beträchtliche Änderung des Rechtsrahmens nach sich ziehen, stellt die Kommission mit Besorgnis fest, dass einige der neuen Bestimmungen zugunsten der Erzeugerorganisationen die Rentabilität und das Wohlergehen von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gefährden und die Interessen der Verbraucher beeinträchtigen könnten. Die Kommission bestätigt, dass sie dafür eintritt, einen wirksamen Wettbewerb im Agrarsektor aufrechtzuerhalten und die Ziele der GAP, die in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt sind, in vollem Umfang umzusetzen. In diesem Kontext stellt die Kommission fest, dass die von den gesetzgebenden Organen vereinbarten Änderungen nur eine sehr begrenzte Rolle für die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs vorsehen.

Die generelle Zustimmung der Kommission zum "Omnibus-Vorschlag", einschließlich der von Parlament und Rat vereinbarten Änderungen, erfolgt unbeschadet etwaiger künftiger Vorschläge, welche die Kommission in diesen Bereichen im Kontext der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Zeit nach 2020 vorlegen könnte, und anderer Initiativen, die insbesondere einige der Fragen behandeln sollen, die in dem nun vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Text angesprochen werden.

Die Kommission bedauert, dass die gesetzgebenden Organe die Frage der sehr begrenzten Rolle der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden bei Maßnahmen zur Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs nicht zufriedenstellen behandelt haben, und äußert ihre Besorgnis bezüglich der möglichen Auswirkungen dieser Begrenzung für Landwirte und Verbraucher. Die Kommission stellt fest, dass der Rechtstext auf mit dem Vertrag im Einklang stehende Weise auszulegen ist, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit, dass die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden eingreifen, wenn eine Erzeugerorganisation mit einem großen Marktanteil versucht, den Handlungsspielraum ihrer Mitglieder einzuschränken. Die Kommission bedauert, dass diese Möglichkeit im Rechtstext nicht ausdrücklich festgelegt ist."

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande würdigen die Bemühungen des Vorsitzes, einen Kompromiss zu den die Landwirtschaft betreffenden Bestimmungen des Omnibus-Vorschlags zu erreichen. Insbesondere begrüßen die Niederlande die Ergebnisse betreffend die horizontale Verordnung, die Verordnung über Direktzahlungen und die Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation.

Dennoch haben die Niederlande Bedenken in Bezug auf die Absenkung der für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen geltenden Schadensgrenze von 30 % auf 20 %. In den Niederlanden besteht derzeit ein gut funktionierendes Sicherungssystem gegen Wetterrisiken, bei dem ein Schwellenwert von 30 % angewendet wird. Die Absenkung der Schadensgrenze wird bewirken, dass häufiger höhere Zahlungen geleistet werden müssen. Dies wird zu einer Erhöhung der Prämien führen, wodurch wiederum Landwirten die Teilnahme an dem Sicherungssystem gegen Wetterrisiken erschwert wird. Hinzu kommt, dass nach den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) der für die Versicherungsprämie gewährte Zuschuss nicht mehr der grünen Box, sondern der handelsverzerrende Maßnahmen beinhaltenden gelben Box zuzuordnen ist. Aus den genannten Gründen wünschen die Niederlande sich bei der Abstimmung über diesen Vorschlag der Stimme zu enthalten."

2. **EFSI-2.0-Verordnung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt



15553/17
+ ADD 1-ADD 2
PE-CONS 58/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Die Kommission bestätigte, dass sie bei ihren Haushaltsvorschlägen für die Jahre 2019 und 2020 auch weiterhin der Halbzeitüberprüfung des MFR Rechnung tragen wird.

(Rechtsgrundlage: Artikel 172 und 173, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 182 Absatz 1 AEUV).

Erklärung der Kommission zur Aufstockung der Fazilität "Connecting Europe" um 225 Mio. EUR

"Das Europäische Parlament und der Rat haben eine politische Einigung über die Finanzierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI 2.0) erzielt, der zufolge ein Betrag von 275 Mio. EUR aus Finanzierungsinstrumenten der Fazilität "Connecting Europe" umgeschichtet wird. Dies sind 225 Mio. EUR weniger als die Kommission vorgeschlagen hatte.

Die Kommission wird die Finanzplanung der Fazilität "Connecting Europe" anpassen, um der entsprechenden Aufstockung um 225 Mio. EUR Rechnung zu tragen.

Im Rahmen der Haushaltsverfahren für die Jahre 2019 und 2020 wird die Kommission geeignete Vorschläge unterbreiten, um eine optimale Zuweisung dieses Betrags innerhalb des Programms der Fazilität "Connecting Europe" zu gewährleisten."

Erklärung des Rates zur Leitung

"Für den Rat gehört die Anwesenheit eines vom Europäischen Parlament ernannten Sachverständigen bei Sitzungen von Gremien wie dem Lenkungsrat nicht zum Standardvorgehen bei Finanzierungsmechanismen. Er weist darauf hin, dass dieser Sachverständige in jedem Fall bei der Beschlussfassung des betreffenden Gremiums nicht mitwirken sollte.

In diesem Zusammenhang macht der Rat darauf aufmerksam, dass im vorliegenden Fall die wesentliche Voraussetzung für die Beschlussfassung im Lenkungsrat die Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder ist."

Erklärung von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien und dem Vereinigten Königreich über die Wiederverwendung von Erstattungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten, die nach dem vorherigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eingerichtet wurden

"Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union enthält klare Vorschriften für die mögliche Verwendung von Rückflüssen aus Finanzierungsinstrumenten. Gemäß Artikel 140 Absatz 6 können jährliche Erstattungen an die Finanzierungsinstrumente nur für dasselbe Finanzierungsinstrument oder dieselbe Haushaltsgarantie verwendet werden, wohingegen Einnahmen als allgemeine Einnahmen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Im Zusammenhang mit den laufenden Beratungen über die Überarbeitung der Haushaltsordnung werden in der allgemeinen Ausrichtung des Rates keine Änderungen dieser allgemeinen Regel vorgeschlagen. Gemäß einer neuen, in Artikel 202 Absatz 2 vorgeschlagenen Bestimmung besteht die Möglichkeit, noch ausstehende zweckgebundene Einnahmen im Rahmen eines Basisrechtsakts, der aufgehoben werden oder auslaufen soll, einem anderen Finanzierungsinstrument mit ähnlichen Zielen zuzuweisen, doch stellt diese Bestimmung eine klare Ausnahme und Abweichung von der allgemeinen Regel dar. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung noch nicht anwendbar ist.

Insofern heben die oben genannten Mitgliedstaaten hervor, dass die Finanzierung des EFSI 2.0 durch einen Betrag von 25 Mio. Euro aus Erstattungen und Einnahmen aus Finanzierungsinstrumenten unter der Teilrubrik 1a des vorherigen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) eine absolute Ausnahme darstellt und keineswegs als Präzedenzfall für den künftigen Umgang mit Einnahmen und Erstattungen aus nach dem vorherigen MFR eingerichteten Finanzierungsinstrumenten betrachtet werden darf. Mögliche künftige Vorschläge über die Verwendung von Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten sollten vollständig im Einklang mit der allgemeinen Regel über Erstattungen und Einnahmen der Haushaltsordnung stehen."

Umwelt

3. EHS/Luftverkehr

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 6.12.2017 gebilligt



15548/17 + ADD 1
PE-CONS 55/17

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

"Die Ergebnisse der Arbeit der ICAO über die Umsetzung des globalen marktbasierten Mechanismus sind entscheidend für seine Wirksamkeit und für die künftigen Beiträge des Luftfahrtsektors zur Erreichung der Ziele im Rahmen des Übereinkommens von Paris. Es ist wichtig, dass die ICAO-Mitgliedstaaten, die Luftfahrzeugbetreiber und die Zivilgesellschaft sich weiterhin an der Arbeit der ICAO beteiligen. Es wird in diesem Zusammenhang erforderlich sein, dass die ICAO in voller Transparenz handelt und alle Interessenträger zeitgerecht über Fortschritte und Entscheidungen unterrichtet."

Forschung

4. Forschungsfonds für Kohle und Stahl – Beschluss über die Finanzbestimmungen

Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (1. Teil) am 6.12.2017 gebilligt



14538/17 + COR 1
14532/17

Der Rat erzielte eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf eines Beschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 14532/17) und beschloss, den in Dokument 14532/17 wiedergegebenen Entwurf eines Ratsbeschlusses dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten.

B-PUNKTE

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. **Verordnung über die TAC und Quoten für den Atlantik und die Nordsee im Jahr 2018** 14842/1/17 REV 1
13780/17
+ ADD 1-2 C
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte einstimmig eine politische Einigung über die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für das Jahr 2018. Lettland enthielt sich der Stimme und kündigte eine Erklärung in Bezug auf die arktische Seespinne an. Dänemark und Schweden hielten die Gebietsschließung für die Aalfischerei für unausgewogen und kündigten eine Erklärung hierzu an. Italien wiederholte, dass es mit der Quotenaufteilung für Schwertfisch nicht einverstanden sei. Spanien gab die unten wiedergegebene Erklärung ab.

Da die Annahme innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen muss, einigte der Rat sich auf die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme dieser Ratsverordnung.

Erklärung des Königreiches Spaniens zu dem Vorschlag für gebietsübergreifende Flexibilität für Seeteufel und Butte im ICES-Gebiet 7

"Spanien kann der Flexibilität nicht zustimmen, da die Mitgliedstaaten 25 % der TAC für Seeteufel und Butte für das ICES-Gebiet 7 in den ICES-Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e fangen könnten, wenn sie über eine Quote für diese Arten in beiden Gebieten verfügen; dies würde den Erwartungen der verschiedenen betroffenen Sektoren in Spanien zuwiderlaufen."

-
- 1 erste Lesung
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-